



Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0  
Direkt: 0211.300491.320  
E-Mail: s.mueller@lkt-nrw.de

Datum: 13.10.2015  
Aktenz.: 61.12.03 Mü/MB

RUNDSCHREIBEN-NR.: 630/15

An die  
Mitglieder des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

### **Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen**

hier: Zweites Beteiligungsverfahren

#### **Zusammenfassung:**

*Nachdem die Landesregierung am 28.04.2015, 23.06.2015 und am 22.09.2015 Änderungen am Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) beschlossen hat, ist nun ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Passagen im Landesentwicklungsplan eröffnet worden. Soweit Anmerkungen zu den Änderungen am Entwurf des Landesentwicklungsplans bestehen, wird – zwecks Einbringung in die Stellungnahme des Landkreistages NRW – um Übersendung per E-Mail an die Geschäftsstelle ([m.borgards@lkt-nrw.de](mailto:m.borgards@lkt-nrw.de)) bis zum **15.12.2015** gebeten.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben LKT NRW Nr. 264/15 vom 06.05.2015 sowie mit E-Mail vom 29.07.2015 und mit E-Mail vom 28.09.2015 haben wir über die vom Landeskabinett am 28.04.2015, 23.06.2015 und 22.09.2015 beschlossenen wesentlichen Änderungen am Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) berichtet.

Die Staatskanzlei NRW hat nunmehr eine zweiseitige Tabelle mit den beschlossenen Änderungen veröffentlicht. Die Tabelle kann unter

<http://www.land.nrw/landesregierung/landesplanung>

heruntergeladen werden.

In der linken Spalte der Tabelle ist der Text des LEP-Entwurfs vom 25.06.2013 enthalten, zu dem von August 2013 bis Februar 2014 bereits eine Beteiligung durchgeführt wurde; in der rechten Spalte ist der überarbeitete LEP-Entwurf mit Stand vom 22.09.2015 wiedergege-

ben. Die Passagen mit geänderten Zielen und Grundsätzen, zu denen die erneute Beteiligung durchgeführt wird, sind durch Unterstreichungen hervorgehoben. Streichungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurfstext sind in der linken Spalte entsprechend kenntlich gemacht.

### **Erste Einschätzung der Geschäftsstelle**

Eine erste summarische Sichtung der Änderungen am Entwurf des LEP NRW zeigt, dass auf einige Forderungen aus der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbänden und des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU), Landesgruppe NRW (vgl. LKT-Rundschreiben Nr. 0112/14) eingegangen wurde.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist dabei, dass einige im ersten Entwurf vorgesehene Ziele nun doch zu Grundsätzen „herabgestuft“ wurden und damit der Abwägung im Einzelfall zugänglich werden. So ist die als Zielbestimmung vorgesehene Pflicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ zu reduzieren, aufgegeben und als Grundsatz der Raumordnung in eine neue Regelung „6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“ aufgenommen worden. Auch die bisher als Zielbestimmung vorgesehene Regelung, wonach Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben (Ziel 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung) ist zu einem Grundsatz der Raumordnung umgewandelt worden. Darüber hinaus wurde auf das Ziel „4-3 Ziel Klimaschutzplan“ verzichtet, wonach die Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Stattdessen werden die gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutzplan in den Erläuterungen zum Kapitel 4 aufgenommen.

Die Einleitung des LEP-Entwurfs (Kapitel 1) wurde neu gefasst und u. a. ein eigenes Unterkapitel („1.2 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“) geschaffen, in dem konkrete Ausführungen zur Bedeutung der räumlichen Entwicklung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort gemacht werden.

Zudem wurde ein neues Kapitel „10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“ gefasst, das einen Verbot der Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, vorsieht.

- 3 -

Die beschlossenen Änderungen sind aus Sicht der Geschäftsstelle jedoch nicht umfassend zufriedenstellend.

So hält der Entwurf im Kapitel „10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ weiterhin an dem Ziel fest, bis 2020 mindestens 15% der Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Die Flächenvorgaben für die Planungsregionen sind jedoch nur noch als Grundsatz formuliert, so dass keine qualifizierten Zielvorgaben mehr für Windenergievorrangflächen in den einzelnen Planungsgebieten gemacht werden. Zudem wird auch an der Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanungsbehörden festgehalten.

Der LEP-Entwurf geht überdies im Kapitel „1.2 Demographischen Wandel gestalten“ leider nicht auf die Folgen des massiv angestiegenen Zuzugs von Menschen aus Krisenländern ein. Da davon auszugehen ist, dass viele dieser Menschen ein dauerhaftes Bleiberecht erlangen werden, muss für sie nicht zuletzt angemessener Wohnraum geschaffen werden. Hierfür sind weitere Flächen erforderlich, was bislang im LEP offensichtlich nicht berücksichtigt worden ist.

Die Geschäftsstelle beabsichtigt - wie im Rahmen der ersten Konsultation -, möglichst gemeinsam mit dem Städtetag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU), Landesgruppe NRW, Stellung zu nehmen. Soweit Anmerkungen zu dem Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen bestehen, wird - zwecks Einbringung in die Stellungnahme- um Übersendung per Email an die Geschäftsstelle ([m.borgards@ikt-nrw.de](mailto:m.borgards@ikt-nrw.de)) bis zum

**15.12.2015**

gebeten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susanne Müller